Anlage 3

Synopse

Satzung der Stadt Bielefeld über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen vom 15. April 1997	Satzung der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung – KSpS)
	Inhaltsübersicht § 1 Anwendungsbereich § 2 Größe der Spielplätze § 3 Lage der Spielplätze § 4 Beschaffenheit der Spielplätze § 5 Erhaltung § 6 Ordnungswidrigkeiten § 7 Vorrang von Bebauungsplänen § 8 Inkrafttreten
§ 1 **Anwendungsbereich**	**§ 1** **Anwendungsbereich**
(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung vom 07.03.1995) bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.	(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder, die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu schaffen sind.
(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.	(2) [1]Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. [2]Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. [3]Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. [4]Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein. (3) Für den Vollzug dieser Satzung ist die untere Bauaufsichtsbehörde als Ordnungsbehörde zuständig.

§ 2 **Größe der Spielflächen**	**§ 2** **Größe der Spielplätze**
(1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.	(1) [1]Die Größe der Spielplätze richtet sich nach der Anzahl und der Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. [2]Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kleinkindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
(2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 40 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 10 qm. Abweichungen können zugelassen werden, wenn die Größe und die Beschaffenheit des Grundstücks dies erfordern.	(2) [1]Die Größe der nutzbaren Spielfläche eines Spielplatzes muss mindestens 30 m² betragen. [2]Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 8 m².
§ 3 **Lage der Spielflächen**	**§ 3** **Lage der Spielplätze**
(1) Die Spielflächen sind nach Möglichkeit so anzulegen, daß sie teils besonnt, teils beschattet, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar und zugehörige Wohnungen nicht mehr als 100 m entfernt sind.	(1) [1]Die Spielplätze sollten so angelegt werden, dass sie teils besonnt, teils beschattet, windgeschützt, von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke nicht weiter als 100 m entfernt liegen und einsehbar (Augen- und Rufkontakt) sind. [2]Befinden sich Spielflächen auf einem anderen geeigneten Grundstück im Sinne des § 1 Absatz 1, muss das Grundstück unmittelbar an das pflichtige Grundstück angrenzen und unmittelbar von dort zugänglich sein.
(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können. Es ist sicherzustellen, daß die Spielflächen nicht den Auspuffgasen von Kraftfahrzeugen ausgesetzt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.	(2) [1]Die Spielplätze sind in verkehrsarmen, ruhigen Bereichen anzuordnen. Sie müssen durch Anpflanzungen optisch von Stellplätzen und Verkehrsflächen getrennt und vor hiervon ausgehenden Gefahren geschützt werden. [2]Die Lage der Spielplätze ist so zu wählen, dass sie besonnte und beschattete Bereiche bieten. [3]Spielplätze dürfen nicht an Abfallplätzen, Tiefgaragenzufahrten oder Anlagen mit erhöhter Lärmbelastung liegen.
§ 4 **Beschaffenheit**	**§ 4** **Beschaffenheit der Spielplätze**
(1) Die Spielflächen sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kleinkinder entsprechen. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben (gemäß DIN 18034). Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.	(1) [1]Die Spielplätze sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kleinkinder und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. [2]Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
(2) Ein Sandbereich oder Sandkasten muß muss vorhanden sein. Ebenso sind Einzelspielgeräte oder Kombinationsspielgeräte mit verschiedenen Spielfunktionen sowie ausreichende Sitzgelegenheiten vorzusehen.	(2) [1]Die unterschiedlichen Spiel- und Aufenthaltsbereiche sollen so beschaffen sein, dass eine kindgerechte Nutzungsvielfalt auch für Kinder mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen sichergestellt ist. [2]Insbesondere ist darauf zu

	achten, dass die Spielplätze barrierefrei erreichbar und größtenteils barrierefrei nutzbar sind. [3]Dies umfasst insbesondere die Ausstattung mit Sandspielflächen, Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten. [4]Die Ausstattung mit Sandspielflächen und Spielgeräten soll den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht werden und bei Wohnanlagen ab acht Wohneinheiten auch zusätzlich mindestens ein Spielgerät erhalten, das das inklusive Spielen fördert. [5]In baulichen Härtefällen kann davon abgewichen werden.
(3) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können (gemäß DIN 7926).	(3) [1]Die Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert und mit Spielgeräten ausgestattet werden. [2]Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen keine Gefahren für Kleinkinder darstellen.
§ 5 **Erhaltung**	**§ 5** **Erhaltung**
(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind im benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist aus gesundheitlichen Gründen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr auszutauschen.	(1) [1]Die Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen (gemäß § 4) und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. [2]Der Spielsand ist aus gesundheitlichen Gründen bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre auszutauschen. [3]Spielgeräte sind regelmäßig zu warten. [4]Abgenutzte oder unbrauchbare Spielgeräte sind spätestens nach 6 Monaten zu ersetzen.
(2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) ganz oder teilweise beseitigt, werden.	(2) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, verändert oder verlegt werden.
(3) Bei Mängelanzeigen durch Eltern oder Kinder wird der Zustand der Spielflächen durch die Stadt überprüft.	
§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche i.S. des § 1 dieser Satzung 1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet, 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet, 3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht im ordnungsgemäßem Zustand erhält, 4. ohne Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.	[1]Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz im Sinne des § 1 dieser Satzung 1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet, 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet, 3. entgegen § 5 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält oder 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW. [2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7 **Vorrang von Bebauungsplänen** Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	**§ 7** **Vorrang von Bebauungsplänen** Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
§ 8 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	**§ 8** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.